

nachdem in allen bisherigen deutschen Staaten sich lediglich der gemeinsame Wille der Minderheit der Ausbeuterklasse äußerte. Deshalb ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik — und vorher das der Deutschen Wirtschaftskommission und der anderen zentralen Verwaltungen — erstmalig in der deutschen Geschichte demokratisches Recht, denn die Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Anweisungen verkörpern den gemeinsamen Willen der überwiegenden Mehrheit der werktätigen Menschen.

Die reale ökonomische Grundlage dieser staatlichen Macht des werktätigen Volkes ist das Volkseigentum. Auf dieser ökonomischen Grundlage und durch die Ausübung dieser staatlichen Macht entwickelt sich ein neues Macht-, Staats- und Rechtsbewußtsein der werktätigen Menschen. Die bürgerliche Jurisprudenz wird vergeblich durch ihre reaktionäre Lehre, daß Macht an sich böse sei, die Entwicklung dieses neuen Bewußtseins zu verhindern suchen. Diese reaktionäre Lehre ist nur eine konkrete Erscheinungsform der bürgerlichen Gleichmacherei, des bürgerlichen Formalismus, die Macht gleich Macht setzt, ohne zu fragen, welchem Ziele die Machtausübung dient. Sie will damit das auf den Aufbau eines besseren Lebens gerichtete Macht- und Rechtsbewußtsein der werktätigen Menschen schwächen und zugleich die Zwecke der Machtausübung der Monopolkapitalisten und ihrer Staaten, nämlich die Ausbeutung der werktätigen Menschen und die Vorbereitung des Krieges, verschleiern.

Der gemeinsame Wille der gesellschaftlichen Kräfte, die die Träger der Staatsgewalt in der Deutschen Demokratischen Republik sind, der Staatswille der antifaschistisch-demokratischen Ordnung erstreckt sich im Bereich der Produktion und der Verteilung der Produkte sowohl auf die volkseigene Wirtschaft wie auf die genossenschaftlichen und privaten Betriebe. Die Bedingungen der Realisierbarkeit dieses Staatswillens, der sich in allen Maßnahmen der Wirtschaftsplanung äußert, sind jedoch für die volkseigene Wirtschaft anders als für die Privatbetriebe. Die volkseigene Wirtschaft kann gar nicht anders als durch einen gemeinsamen, für alle in ihr Beschäftigten verbindlichen Plan verwaltet werden. In ihrem Betriebe bestimmt der Plan das Zusammenwirken aller in ihr Tätigen und erfordert deren freie, bewußte Disziplin gegenüber den Äußerungen des gemeinsamen Willens, wie er in den Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Planungsmaßnahmen zum Ausdruck kommt. Hier handeln die den Staat tragenden gesellschaftlichen Kräfte sowohl als Eigentümer ihrer Produktionsmittel wie als souveräne Gestalter ihres eigenen Lebens. Gegenüber den privaten Betrieben dagegen tritt der Staatswille nicht als Ausübung der Eigentümerrechte, sondern nur als Wille des souveränen Volkes auf. Er bestimmt, in welcher Weise der private Betrieb in die einheitliche Planung, die sich ja nicht auf die volkseigene Wirtschaft beschränkt, einzubeziehen ist, in welchem Rahmen der Privateigentümer seine Verfügungsmacht über seine Produktionsmittel ausüben hat. Der Staatswille beschränkt hier die aus dem Privateigentum sich ergebenden Befugnisse, ohne das Wesen des kapitalistischen Privateigentums dadurch zu ändern. Er bringt die Tätigkeit der Privateigentümer mit der Verwaltung des Volkseigentums in Einklang.

Diese Verschiedenartigkeit wird in den Begriffen der unmittelbaren und der mittelbaren Planung erfaßt. In der unmittelbaren Planung, die sich auf das volkseigene Vermögen bezieht, verschmelzen Volkseigentum und Volkssouveränität zu einer untrennbaren Einheit. In der mittelbaren Planung, die die Einordnung der privaten Betriebe in die Planung regelt, tritt das Volk gegenüber dem privaten Eigentümer als Souverän auf.

Der private Eigentümer ist gewöhnt, nach Belieben über seine Produktionsmittel und Produkte zu verfügen und, insbesondere als kapitalistischer Eigentümer, daran interessiert, die ihm geeignet erscheinenden Methoden zur Erzielung von Mehrwert selbst zu ermitteln und zu realisieren. Das bürgerliche kapitalistische Recht gewährt ihm hierbei volle sog. Privatautonomie. Der Staatswille dagegen, der seine Tätigkeit durch die Planung beschränkt, erscheint ihm als fremde Macht. Das juristische Problem, das hier zu lösen ist, besteht

darin, die Formen zu entwickeln, die bei diesem Stand der Dinge eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen der volkseigenen Wirtschaft und den privaten Betrieben ermöglichen.

In den Anfangsstadien der Entwicklung der geplanten Produktionsweise waren die Rechtsformen für die volkseigenen Betriebe die gleichen wie für die privaten Betriebe. Der Privatbetrieb erhielt ebenso wie der volkseigene Betrieb Produktionsauflagen. Die Produkte der privaten Betriebe wurden wie die der volkseigenen durch Auslieferungspläne und Freigabebescheinigungen an die Bedarfsstellen geleitet. Mit der Anordnung über die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen volkseigenen Betrieben sowie genossenschaftlichen Betrieben und anderen Organisationen vom 18. Mai 1949⁵⁾ ist hier eine wichtige Änderung eingetreten. Im Vertrag wurde eine Form gefunden, die der Sachlage der Einbeziehung der privaten Betriebe in die Planung besser gerecht wird. Zur Förderung der Initiative der privaten Betriebe im Rahmen der Planung wurden von nun an die Beziehungen zwischen privaten Betrieben und volkseigenen sowie gleichgestellten Unternehmungen durch die Verträge über die Erzeugung und Lieferung von Waren geregelt (§ 1 der AO vom 18. Mai 1949).

Die Rechtsform des Vertrages wurde hiermit zu einem Instrument der mittelbaren Planung, zu einer Organisationsform der Einbeziehung der privaten Betriebe in die einheitliche Planung. Aus diesem besonderen ökonomischen und gesellschaftlichen Inhalt ergeben sich die Besonderheiten dieser Verträge. Sie bestehen einmal darin, daß der eine Partner eines solchen Vertrages eine volkseigene oder eine gleichgestellte Unternehmung oder Organisation sein muß. Zwischen privaten Betrieben untereinander können derartige Verträge nicht abgeschlossen werden, weil dadurch eine Einbeziehung der privaten Betriebe in die Planung nicht erreicht würde. Für die Fälle, in denen kein geeigneter volkseigener oder gleichgestellter Vertragspartner für den privaten Betrieb vorhanden war, mußte ein solcher Partner geschaffen werden. Das geschah durch die Errichtung der staatlichen Vertragskontore, die in jedem Land nach Branchen gegliedert eingerichtet und der ebenfalls neu geschaffenen Vertragsabteilung des Wirtschaftsministeriums jedes Landes unterstellt wurden. In der 1. DurchfBest. vom 18. Mai 1949⁶⁾ ist unter Ziff. 4 ausgeführt, daß die Verträge zwischen den privaten Unternehmungen, die für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes arbeiten, einerseits und den volkseigenen Betrieben, den Vereinigungen volkseigener Betriebe, den Betrieben der SAG, den volkseigenen Binnen- und Außenhandelsorganisationen, den MAS, den landwirtschaftlichen und Konsum-Genossenschaften sowie den staatlichen Vertragskontoren andererseits abzuschließen sind.

Der Abschluß solcher Verträge ist jedoch nicht die einzige Aufgabe der Vertragskontore. Die Vertragsabschlüsse zwischen den privaten und volkseigenen Betrieben bedürfen der Planung und der Kontrolle durch die staatliche Organisation. Hieraus ergibt sich die weitere Aufgabe der Vertragskontore, den Abschluß dieser Verträge zu vermitteln und zu kontrollieren⁷⁾. Die Länder sind Kontingenträger im Rahmen des Materialversorgungsplanes für die produktive Konsumtion⁸⁾. Die den Ländern zugewiesenen Kontingente planmäßig zu verteilender Waren werden aufgeteilt in Zuteilungen an die landesverwaltete volkseigene Industrie, in Zuteilungen an die Vertragskontore für Verträge mit der privaten Industrie, in Zuteilungen für den sonstigen wirtschaftlichen Bedarf und schließlich in eine Landesreserve⁹⁾. Die Gesamtzuteilung für die Vertragskontore wird nach Industriezweigen unterteilt¹⁰⁾ und jedem Vertragskontor das ihm zur Verfügung stehende Kontingent mitgeteilt. Der als Auftraggeber auftretende volkseigene Betrieb oder gleichgestellte

5) ZVOBl. 1949 S. 385.

6) ZVOBl. S. 385.

i) § 3 Abs. 2 der AO v. 18. Mai 1949 und Ziff. 6 der 1. DurchfBest.

8) vgl. hierzu § 6 der 7. DurchfBest. zur VerteilungsAO v. 3. Februar 1950 (GBl. S. 101).

9) Ziff. II der 2. DurchfBest. v. 15. Juni 1949, ZVOBl. S. 469.

10) a. a. O. II, Abs. 2.